

## Änderung der Einkommensteuerrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) sind für den Veranlagungszeitraum 2008 verändert worden. Dies hat Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen **für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer(innen)**.

Bislang war für die Berechnung der Pensionsrückstellungen die vertragliche Altersgrenze, mindestens aber das vollendete 65. Lebensjahr anzunehmen. Diese Mindestgrenze ist in R6a Abs. 8 EStR 2008 angehoben worden:

für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65
ab 1953 bis 1961	66
ab 1962	67

Ausgehend von unserer Aktenlage haben wir Rückschlüsse auf den Status der Versorgungsberechtigten gezogen. Diese könnten jedoch unzutreffend sein, wenn uns nicht alle entscheidungsrelevanten Umstände bekannt sind.

Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn entweder für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer das nach der Tabelle zutreffende Pensionsalter nicht berücksichtigt wurde oder falls bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern oder Arbeitnehmern ein von der vertraglich vorgesehene Altersgrenze abweichendes Pensionsalter verwendet wurde.

Bitte teilen Sie uns zukünftig mit, falls

- ein Statuswechsel (vom beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zum nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer oder Arbeitnehmer bzw. umgekehrt) erfolgte
- oder falls eine Schwerbehinderung vorliegt

da sich in diesen Fällen geänderte rechnerische Pensionsalter ergeben können.

Unabhängig von der Anhebung der *rechnerischen Altersgrenze* können Sie Ihre Altersrente weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

Aufgrund der Anhebung des rechnerischen Endalters kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass die Pensionsrückstellung im Veranlagungszeitraum 2008 niedriger ausfällt als im Vorjahr. Für diese Fälle wird vereinzelt die Ansicht vertreten, dass eine Rückstellungsauflösung nicht erfolgen muss. Im Normalfall berücksichtigen wir diese Möglichkeit jedoch nicht und weisen in unserem Gutachten, ohne Vorjahresvergleich, den versicherungsmathematisch ermittelten Betrag aus. Sollte es bei Ihrer Pensionsrückstellung zu einer teilweisen Auflösung kommen, werden wir, wenn Sie es wünschen, *auf Anforderung* auch ein Gutachten erstellen, das den bisherigen Bilanzansatz fortschreibt. Konsultieren Sie bitte zu dieser Frage Ihren Steuerberater.